

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626, §§ 229, 858, 859; BetrVG 1972 §§ 27, 28, 103; KSchG 1969 § 15; ZPO §§ 314, 320, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 361/77

Teil-Urteil des BAG vom 22. März 1979 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2 AZR 361/77

5 Sa 8/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
22. März 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Teil - Urteil

In Sachen

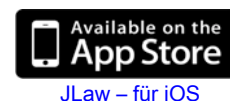
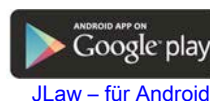
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Ihlefeld für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 11. März 1977 - 5 Sa 8/77 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

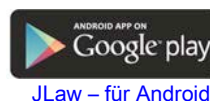
Der Kläger zu 1) war seit dem 13. Juni 1972 als Bereitstellungshandwerker, der Kläger zu 2) seit 1. Dezember 1972 und der Kläger zu 3) seit 1. September 1970, beide als Maschinenschlosser, auf der Werft der Beklagten beschäftigt. Der Bruttolohn der Kläger betrug zuletzt jeweils 2.100,-- DM monatlich.

In der am 15. und 16. April 1975 bei der Beklagten durchgeführten Betriebsratswahl wurden die Kläger zusammen mit dem Schiffbauer W über die sogenannte "Rote Liste" in den Betriebsrat gewählt. Am 25. April 1975 beschloß der Betriebsrat die Bildung eines Betriebsausschusses, am 2. Mai 1975 die Bildung von weiteren neun Ausschüssen, darunter zwei Ausschüsse mit der Bezeichnung "§§ 99 - 105 - Einstellung und Eingruppierung" sowie "§§ 99 - 105 - Entlassung und Versetzung". Vorsitzender des letztgenannten Ausschusses war Herr Karl-August B . Die Bildung dieser Ausschüsse wurde unter dem 22. Mai 1975 in einer zum Aushang bestimmten Bekanntmachung des Betriebsrats mitgeteilt, in der jeweils die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Namen der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder, dagegen kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Übertragung der Aufgaben zur selbständigen Erledigung enthalten waren.

Am 11. März 1975 kündigte die Beklagte Herrn W zunächst fristgemäß, am 23. April 1975 fristlos. Seine hiergegen gerichtete Feststellungsklage hatte im ersten und zweiten Rechtszug Erfolg. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht zwischenzeitlich durch Urteil vom 15. Dezember 1977 - 3 AZR 184/76 - (demnächst



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

AP Nr. 69 zu § 626 BGB) die Klage gegen die fristlose Kündigung vom 23. April 1975 abgewiesen und die weitergehende Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte verweigerte Herrn W auch nach Er-
laß des zu seinen Gunsten ergangenen Urteils des Landesar-
beitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. Januar 1976 -
4 Sa 483/75 - den Zugang zum Betrieb. Am 29. Juni 1976 er-
wirkte Herr W einen Beschluß des Arbeitsgerichts
Kiel - 1 a BV 17/76 - , durch den die Beklagte verpflichtet
wurde, ihm zur Ausübung des Betriebsratsamts ungehinderten
Zugang zum Betrieb zu gestatten. Auf die hiergegen von der
Beklagten eingelegte Beschwerde beraumte das Landesarbeits-
gericht Schleswig-Holstein im Beschlußverfahren Termin zur
Anhörung der Beteiligten auf Donnerstag, den 2. September
1976, 11.00 Uhr an. Nachdem die Beklagte Herrn W
mit Schreiben vom 27. August 1976 erneut Hausverbot erteilt
hatte, versuchten die Kläger am 2. September 1976 gegen
6.30 Uhr vergeblich, ihm Zutritt zum Betrieb zu verschaffen;
hierbei kam es zu verbalen Auseinandersetzungen mit dem
Werkschutz. Um 11.00 Uhr nahmen die Kläger, ohne geladen
worden zu sein, an dem Termin vor dem Landesarbeitsgericht
teil, nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Herrn W
sie als Zeugen benannt und um ihr Erscheinen gebeten hatte.
Das Landesarbeitsgericht änderte den Beschluß des Arbeits-
gerichts ab und wies den Antrag des Herrn W zurück.
Dieser Beschluß wurde in Abwesenheit sämtlicher Beteiligter
des Beschlußverfahrens verkündet.

Die Kläger begaben sich am selben Tag gegen 14.00 Uhr
wieder zur Werft. Dort wurden ihnen schriftliche Hausver-
bote übergeben. Sie blieben jedoch zunächst auf dem Werft-
gelände und verließen es gegen 15.00 Uhr, nachdem die Be-
klagte die Polizei verständigt hatte. Am Morgen des 3. Sep-
tember 1976 verschafften sie sich auf unbekanntem Wege Zu-
tritt zur Werft und nahmen an einer von Herrn W ver-
anstalteten Kundgebung teil. Die von der Beklagten herbei-
gerufene Polizei brachte die Kläger und Herrn W
gegen 9.30 Uhr mit Dienstfahrzeugen vom Werftgelände. Mit



- 4 -

Zustimmung des Ausschusses "Entlassung und Versetzung" kündigte die Beklagte den Klägern mit Schreiben vom selben Tag fristlos.

Am Montag, dem 6. September 1976, wurde vor den Werfttoren eine Ausgabe der von der KPD/ML für den Betrieb der Beklagten herausgegebenen Zeitung "B" verteilt. Darin wurde das Erscheinen der vier "Roten Betriebsräte" um 11.30 Uhr am Container der Rohrschlosserei angekündigt, zu ihrem Schutz aufgerufen und eine sofortige Betriebsversammlung gefordert. Ferner enthielt die Zeitung eine Schilderung der Ereignisse am Morgen des 3. September 1976, verbunden mit der Aufforderung an die Arbeitnehmer, ihre Sache selbst in die Hand zu nehmen und auf keinen Fall dem reaktionären Betriebsrat und den Obleuten das Heft in die Hand zu geben.

Am Vormittag dieses Tages verschafften sich die Kläger und Herr W trotz der von der Beklagten getroffenen Vorkehrungen wiederum Zugang zur Werft. Vor etwa 200 Werkern, die sich an der im "B" bezeichneten Stelle versammelt hatten, erschienen gegen 11.40 Uhr zunächst die Kläger zu 1) und 2) und etwa zehn Minuten später der Kläger zu 3) mit Herrn W. Die Kläger hielten jeweils kurze Ansprachen über den "faschistischen Terror der Polizei und -Kapitalisten" am 3. September 1976. Die Stimmung der Anwesenden war erregt. Ein Betriebsratsmitglied wurde tätlich angegriffen. Der Aufforderung der inzwischen herbeigerufenen Polizei, die Werft zu verlassen, leisteten die Kläger keine Folge. Der Kläger zu 1) forderte die Anwesenden am Ende seiner Ansprache auf, Ketten um ihn und den Kläger zu 2) zu bilden und sie vor der Polizei zu schützen. Die beiden wurden schließlich von der Polizei gegen 11.50 Uhr von der Werft gebracht. Zuvor hatten sich Werker der Polizei in den Weg gestellt und versucht, den Abtransport zu verhindern, wobei es zu Drängereien gekommen war. Während der Ansprache des Klägers zu 3) war die Stimmung unter den Anwesenden so gespannt geworden, daß die Polizei sich weigerte, den Kläger zu 3) abzuführen; sie verlangte, daß er aus der Menge herausgeholt werde.



- 5 -
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebsleitern der Beklagten gelang es schließlich trotz der Versuche von Werkern, sie abzudrängen, den Kläger zu 3) und Herrn W einzukreisen, von der Menge abzusondern und der Polizei zu übergeben, die die beiden gegen 12.10 Uhr von der Werft brachte. In einer weiteren Ausgabe vom 7. September 1976 berichtete das "B" über diese Vorgänge.

Am Mittwoch, dem 15. September 1976 beantragte die Beklagte die Zustimmung des Betriebsrats zu weiteren, vorsorglich fristlosen Kündigungen der Kläger, die sie mit deren Verhalten am 6. September 1976 begründete. Die schriftlichen Anträge wurden gegen 7.30 Uhr dem Vorsitzenden des Ausschusses "Entlassung und Versetzung" ausgehändigt und gegen 8.00 Uhr, jeweils versehen mit dem von ihm unterzeichneten Vermerk, der Betriebsrat stimme der fristlosen Entlassung zu, zurückgeleitet. Mit Schreiben vom selben Tag kündigte die Beklagte den Klägern vorsorglich nochmals fristlos.

Mit ihren, vom Arbeitsgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen wenden sich die Kläger gegen die Kündigungen und erstreben die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit. Sie sind der Ansicht, daß die Kündigungen bereits wegen fehlender Zustimmung des Betriebsrats nichtig seien. Der Ausschuss "§§ 99 - 105 - Entlassung und Versetzung" habe nicht wirksam zustimmen können. Er besitze nur vorbereitende Hilfsfunktionen, nicht aber die Befugnis zur selbständigen Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben, weil kein entsprechender, zwingend notwendiger Mehrheitsbeschluß des gesamten Betriebsrats vorliege und die Aufgaben auch nicht genügend bestimmt umschrieben seien. Es fehle aber auch an einem wichtigen Grund für die Kündigungen. Am 2. und 3. September 1976 hätten sie sich rechtmäßig verhalten. Die Ereignisse am 6. September 1976 seien allein aus den rechtswidrigen Maßnahmen der Beklagten zu erklären. Ihr Betriebsratsamt habe es erfordert, am 6. September 1976 die von ihnen repräsentierten Arbeitnehmer persönlich über die Vorgänge zu informieren. Die Befolgung des Hausverbots der Beklagten sei ihnen unzumutbar gewesen.



- 6 -

Sie hätten über das Wochenende auch keine einstweilige Verfügung hiergegen erwirken können und deshalb die Interessen ihres Amtes dem offensichtlich rechtswidrigen Interesse der Beklagten an ihrer Entfernung von der Werft überordnen dürfen.

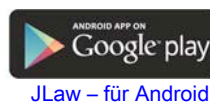
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß der Betriebsrat am 2. Mai 1975 mit der nach dem Gesetz erforderlichen Mehrheit der Stimmen dem Ausschuß "§§ 99 - 105 - Entlassung und Versetzung" Vollmacht zur selbständigen Erledigung seiner Aufgaben erteilt und dies in die Sitzungsniederschrift aufgenommen habe. Damit habe der Ausschuß anstelle des Betriebsrats die Zustimmung zu den Kündigungen der Kläger erteilen können. Zumindest habe sie im Hinblick auf die Bekanntmachung des Betriebsrats auf die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses vertrauen dürfen. Für die Kündigungen liege auch ein wichtiger Grund vor. Die Kläger hätten am Morgen des 2. September 1976 die Angehörigen des Werkschutzes grob beschimpft und ihnen Gefahr für Leib und Leben angedroht. Sie seien auch unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben. Am Nachmittag dieses Tages sowie am folgenden Tag und am 6. September 1976 hätten sie Hausfriedensbruch begangen und den Betriebsfrieden erheblich gestört.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, das die Arbeitsverhältnisse der Kläger durch die fristlosen Kündigungen vom 3. September 1976 nicht aufgelöst wurden und die weitergehenden, gegen die fristlosen Kündigungen vom 15. September 1976 gerichteten Klagen abgewiesen. Die Berufungen beider Parteien sind erfolglos geblieben.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien im Umfang ihres Unterliegens Revision eingelegt. In der Revisionsverhandlung vom 22. März 1979 hat die Beklagte zu ihrer Revision keine Anträge gestellt. Daraufhin haben die Kläger beantragt, die Revision der Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, und mit ihren Revisionen die Klageanträge gegen die fristlosen Kündigungen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

vom 15. September 1976 weiterverfolgt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision der Kläger gebeten.

Die Revision der Beklagten ist durch das am selben Tag verkündete Schlußversäumnisurteil des Senats zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Kläger, über die durch streitiges Teilurteil zu entscheiden war, sind unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die für die fristlosen Kündigungen vom 15. September 1976 nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BetrVG erforderliche vorherige Zustimmung des Betriebsrats wirksam erteilt worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu u. a. folgende tatsächlichen Feststellungen getroffen:

Der Betriebsrat habe am 2. Mai 1975 nach dem von der Beklagten übergebenen Sitzungsprotokoll u. a. den Ausschuß "§§ 99 - 105 Entlassung und Versetzung" gebildet, ihm die Vollmacht zur selbständigen Erledigung seiner Aufgaben übertragen und den Inhalt dieses Beschlusses auch im Protokoll festgehalten. An der Beschlußfassung hätten alle Betriebsratsmitglieder mit Ausnahme der in dem Protokoll genannten (zwei) Mitglieder mitgewirkt. Des weiteren wird in dem angefochtenen Urteil als unstreitig festgestellt, die Beklagte habe die am 14. September 1976 gefertigten schriftlichen Zustimmungsanträge am 15. September 1976 um 7.30 Uhr dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, dem Betriebsratsmitglied B, ausgehändigt, der sie mit dem von ihm unterschriebenen Zustimmungsvermerk um 8.00 Uhr wieder an die Beklagte zurückgereicht habe. Danach habe sie mit den Schreiben vom 15. September 1976 die fristlosen Kündigungen ausgesprochen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

2. Diese Feststellungen hat die Revision der Kläger weder mit Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO noch mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO angegriffen. Sie sind deshalb nach § 561 ZPO für das Revisionsgericht bindend und tragen bereits die vom Landesarbeitsgericht zur Wirksamkeit der Zustimmung vertretene Ansicht; auf die weiter getroffenen Feststellungen zur Kenntnis der Beklagten von dem Übertragungsbeschluß des Betriebsrats und die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen kommt es deshalb nicht an. Im einzelnen gilt folgendes:

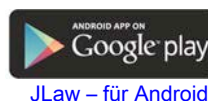
a) Der Betriebsrat kann auch die Ausübung der Beteiligungsrechte bei Kündigungen und anderen personellen Einzelmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 BetrVG einem weiteren Ausschuß zur selbständigen Erledigung übertragen (BAG AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972 [zu III 2 der Gründe]). Die für die Übertragung des Aufgabengebietes nach § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BetrVG erforderlichen formellen Voraussetzungen sind erfüllt.

aa) Der Übertragungsbeschluß ist gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BetrVG mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Betriebsrats gefaßt worden. Dies ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 22. Mai 1975 und dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Sitzungsprotokoll vom 2. Mai 1975. Nach der Bekanntmachung bestand der gemäß § 27 Abs. 1 BetrVG gebildete Betriebsausschuß neben dem Betriebsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter aus weiteren sieben Mitgliedern; diese Zahl ist für einen aus 27 bis 35 Mitgliedern bestehenden Betriebsrat vorgeschrieben. Da nach dem Sitzungsprotokoll am 2. Mai 1975 nur zwei Betriebsratsmitglieder fehlten und dem Ausschuß "Entlassung und Versetzung" die Vollmacht zur selbständigen Erledigung seiner Aufgaben bei nur drei Gegenstimmen erteilt wurde, hat in jedem Fall die erforderliche qualifizierte Mehrheit des Betriebsrats für die Übertragung gestimmt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bb) Die nach § 27 Abs. 3 Satz 3 BetrVG erforderliche Schriftform ist durch die Aufnahme des Übertragungsbeschlusses in die von dem Betriebsratsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Sitzungsniederschrift vom 2. Mai 1975 gewahrt. Die übertragenen Aufgaben sind in dem schriftlichen Beschluß auch so genau umschrieben, daß der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses eindeutig feststeht, wie dies mit der herrschenden Meinung im Interesse der Rechtssicherheit zu fordern ist (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 27 Anm. 54; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 27 Anm. 35; Wiese, GK-BetrVG, § 27 Anm. 25). Die Sitzungsniederschrift enthält auch die in der Bekanntmachung vom 22. Mai 1975 wiedergegebene Bezeichnung des Ausschusses. Damit wurde der Aufgabenbereich eindeutig umschrieben. Der Ausschuß sollte alle Rechte selbständig ausüben, die dem Betriebsrat bei Entlassungen und Versetzungen in den §§ 99 bis 105 BetrVG eingeräumt sind, und damit auch das Mitbestimmungsrecht nach § 103 Abs. 1 BetrVG. Eine weitere Präzisierung, etwa eine Aufzählung der einzelnen Rechte unter Wiedergabe des Gesetzestextes, hätte keine weitere Klarstellung gebracht und war deshalb nicht erforderlich (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972 [zu III 2 der Gründe]).

Ohne Erfolg macht die Revision in diesem Zusammenhang geltend, an einer hinreichenden Bestimmtheit des Aufgabenbereichs fehle es deshalb, weil ein weiterer Ausschuß "§§ 99 - 105 Einstellung und Eingruppierung" gebildet worden sei und in Rechtslehre und Rechtsprechung unterschiedliche Meinungen zu den Begriffen Eingruppierung und Versetzung vertreten würden. Auf diese Abgrenzungsfrage (vgl. dazu statt aller Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 99 Anm. 13) kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht an. Es geht nur um die Zustimmung zur fristlosen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern. Hierfür kann jedoch allein die Zuständigkeit des für Entlassung und Versetzung gebildeten Ausschusses in Betracht kommen.



b) Damit sind sämtliche Voraussetzungen für die wirksame Übertragung der dem Ausschuß zugewiesenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfüllt. Entgegen der von der Revision und offenbar auch vom Landesarbeitsgericht vertretenen Ansicht ist die Mitteilung des Übertragungsbeschlusses an den Arbeitgeber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung an den Betriebsausschuß oder weitere Ausschüsse. Dies entspricht der allgemeinen Meinung im Schrifttum. Unterschiedliche Auffassungen bestehen nur darüber, ob der Betriebsrat, etwa nach § 2 Abs. 1 BetrVG, zur Unterrichtung des Arbeitgebers verpflichtet ist (vgl. dazu Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 27 Anm. 56, und Wiese, GK-BetrVG, § 27 Anm. 29). Es ist deshalb unerheblich, daß in der Bekanntmachung vom 22. Mai 1975 die Übertragung zur selbständigen Erledigung nicht ausdrücklich enthalten ist, und es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat.

c) Es sind auch keine sonstigen Mängel des Zustimmungsverfahrens nach § 103 Abs. 1 BetrVG ersichtlich. Da der Ausschuß wirksam gebildet worden war, war auch sein Vorsitzender und nicht der Betriebsratsvorsitzende für die Entgegennahme der Zustimmungsanträge zuständig (vgl. für das Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG BAG AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 1 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Zustimmungsanträge für die fristlosen Kündigungen vom 15. September 1976 wurden nach dem als unstreitig festgestellten Sachverhalt dem Ausschußvorsitzenden ausgehändigt. Fehler bei der Beschlußfassung des Ausschusses haben die Kläger selbst nicht behauptet. Die Beklagte hat die Kündigungen auch erst nach Zugang der Zustimmungserklärungen des Ausschusses ausgesprochen.

d) Bei dieser Sachlage braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, inwieweit Fehler im Zustimmungsverfahren nach § 103 Abs. 1 BetrVG die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses berühren. Das Landesarbeitsgericht hat eingangs



seiner Ausführungen den vom Senat für das Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG entwickelten Grundsatz, daß zwischen den Verantwortungsbereichen des Arbeitgebers und des Betriebsrats zu unterscheiden ist und Fehler im Verantwortungsbereich des Betriebsrats zu dessen Lasten gehen, selbst wenn sie der Arbeitgeber kennt oder vermuten kann (BAG AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu II und III der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), ohne weiteres auf das Zustimmungsverfahren übertragen. Der Senat sieht sich deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß diese Ansicht im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Beteiligungsrechten nicht unbedenklich erscheint. Bei dem Anhörungsrecht nach § 102 BetrVG handelt es sich, im Gegensatz zu dem Zustimmungsrecht nach § 103 Abs. 1 BetrVG nicht um ein echtes Mitbestimmungsrecht; es herrscht kein positives Konsensprinzip im Sinne eines Zustimmungserfordernisses (vgl. dazu BAG AP Nr. 9 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das Bundesarbeitsgericht hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen; im Schrifttum sind die Meinungen geteilt (vgl. zusammenfassend Bulla, SAE 1978, 293 [294] mit weiteren Nachweisen).

II. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, für die fristlosen Kündigungen vom 15. September 1976 habe ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorgelegen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Tatbestand seines Urteils festgestellt, daß die Kläger den Sachvortrag der Beklagten über die Ereignisse vom 6. September 1976, wie sie im wesentlichen im Tatbestand des Senatsurteils wiederholt sind, nicht bestritten haben. Damit liefert der Tatbestand des Berufungsurteils im Rahmen des § 314 ZPO den Beweis dafür, daß beide Parteien diesen Sachverhalt übereinstimmend vorgetragen haben. Diese Feststellung hätte nur mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) bekämpft werden



können (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [Bl. 129]; AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]); die Kläger haben jedoch einen solchen Antrag nicht gestellt, sondern wenden sich mit der Revision nur gegen die materiellrechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts. Der Senat ist deshalb gemäß § 561 Abs. 1 ZPO an die Tatsachenfeststellungen gebunden.

In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht weiter festgestellt, daß die Kläger jedenfalls am 6. September 1976 von der am 2. September 1976 im Beschlußverfahren ihres Kollegen W verkündeten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Kenntnis hatten. Auch hieran ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil die Kläger keine Verfahrensrügen erhoben haben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Kläger am 6. September 1976 schwere Vertragspflichtverletzungen begangen haben. Die ihnen bekannte Beschwerdeentscheidung in der Sache W hätten sie beachten müssen. Entscheidend sei aber, daß durch ihr Verhalten schwere Tumulte und Schlägereien auf dem Werftgelände hervorgerufen worden seien. Dadurch hätten sie den Betriebsfrieden in so unerträglicher Weise gestört, daß der Beklagten die Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse nicht mehr habe zugemutet werden können.

3. Mit dieser Begründung hat das Landesarbeitsgericht den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB weder verkannt noch falsch angewandt.

a) Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur darauf nachgeprüft werden, ob ein bestimmter Vorgang für sich genommen geeignet ist, einen wichtigen Grund im Sinne dieser Vorschrift abzugeben, und ob das Berufungsgericht alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, die für oder gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, bedacht und abgewogen hat (ständige Rechtsprechung seit BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; vgl. statt vieler BAG 24,401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe])



sowie BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 3 a der Gründe] - jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Anlegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

b) Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht das Verhalten der Kläger am 6. September 1976 als schwere Vertragspflichtverletzung gewertet. Mit ihrem Eindringen in die Werft entgegen dem von der Beklagten ausgesprochenen Hausverbot haben die Kläger verbotene Eigenmacht begangen und auch mit ihrem gegen die Polizei und die Ordnungskräfte der Beklagten geleisteten Widerstand widerrechtlich gehandelt, weil die Beklagte sich der verbotenen Eigenmacht mit Gewalt erwehren durfte; die Kläger hatten keinen gesetzlichen Anspruch auf Besitzstörung (§ 858 Abs. 1, § 859 Abs. 1 BGB). Hierfür berufen sie sich ohne Erfolg darauf, als Betriebsratsmitglieder hätten sie im Hinblick auf die rechtswidrigen Maßnahmen der Beklagten am 2. und 3. September 1976 die Vorfälle im Betrieb den Arbeitnehmern, die sie gewählt hätten, persönlich aus ihrer Sicht ohne weiteren zeitlichen Aufschub darlegen müssen.

aa) Das Betriebsverfassungsgesetz sieht keinen besonderen Schutz für Minderheiten im Verhältnis mehrerer miteinander konkurrierender Listen vor. Soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes sagt, wie z. B. in § 35 BetrVG hinsichtlich der Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrates, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Betriebsratsmitglieder haben die Interessen aller Arbeitnehmer zu vertreten ohne Rücksicht darauf, wer sie gewählt hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972 [zu III 1 der Gründe]). Zwar dürfen sie innerhalb des Betriebsrats die Interessen ihrer Wählergruppe zur Geltung bringen. Hierbei sind auch Auseinandersetzungen in Kauf zu nehmen, da es nach den Wahlvorschriften in den Betriebsräten zu Gruppenbildungen nicht nur im Verhältnis der Arbeiter und Angestellten kommen kann. Jedoch muß sich auch hier das einzelne Betriebsratsmitglied bei seiner Betriebsrattätigkeit innerhalb der Grenzen halten, die



sich aus den Vorschriften der Rechtsordnung ergeben (BAG AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG [zu 1 b der Gründe]).

Die Kläger hatten aber als Betriebsratsmitglieder keinen Anspruch darauf, zur Information der von ihnen repräsentierten Minderheit im Betrieb gegen den Willen der Beklagten eine öffentliche Versammlung abzuhalten. Allein der Betriebsrat hat gemäß § 43 Abs. 3 BetrVG das Recht und unter bestimmten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen auch die Pflicht, eine außerordentliche Betriebsversammlung einzuberufen. Solange im Streitfall die Mehrheit des Betriebsrats keine Veranlassung hierzu sah, mußten die Kläger dies hinnehmen.

bb) Mit ihrem Vortrag, es sei ihnen nicht zumutbar gewesen, sich den Zutritt zum Betrieb mit gerichtlicher Hilfe zu verschaffen, weil die Beklagte rechtswidrige Hausverbote und Kündigungen ausgesprochen habe und sie von der Betriebsratsmehrheit keine Hilfe hätten erwarten können, wollen die Kläger offenbar ein Selbsthilferecht für ihr Vorgehen in Anspruch nehmen. Die erlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB) setzt jedoch in erster Linie voraus, daß der Anspruch, der durch private Gewalt verwirklicht werden soll, auch besteht; ein vermeintlicher Anspruch genügt nicht (vgl. Palandt - Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 229 Anm. 2 a). Bereits hieran fehlt es, weil die Kläger, wie ausgeführt, keinen Anspruch auf Unterrichtung ihrer Wähler in einer Betriebsversammlung hatten, gerade dies aber das erklärte Ziel ihres Vorgehens war. Die Kläger haben keine erlaubte Selbsthilfe, sondern Vergeltung für die nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Maßnahmen der Beklagten geübt.

cc) Dieses widerrechtliche Verhalten der Kläger stellt eine schwere Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Anders als am 3. September 1976 leisteten sie der Polizei und den Ordnungskräften der Beklagten körperlichen Widerstand und forderten die anwesenden Arbeitnehmer, zeitweise auch mit Erfolg, zur Hilfeleistung und damit ebenfalls zu rechtswidrigem Handeln auf. Dadurch kam es zu tumult-

artigen Zuständen und einer nachhaltigen Störung des Betriebsfriedens.

c) Das angefochtene Urteil enthält auch eine ausreichende und revisionsrechtlich nicht zu beanstandende Interessenabwägung. Es verneint die Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung im Hinblick auf das knapp, aber zutreffend gewertete Verhalten der Kläger ersichtlich im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu den fristlosen Kündigungen vom 3. September 1976. Diese hat es im wesentlichen deshalb für rechtsunwirksam gehalten, weil das Fernbleiben der Kläger von der Arbeit am 2. September 1976 als Unterstützung ihres Betriebsratskollegen und auch ihr weiteres Verhalten aus ihrer Stellung als Betriebsratsmitglieder heraus zu erklären und zu entschuldigen sei. Hierbei hat es auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Kläger sowie ihr bisher tadelloses Verhalten berücksichtigt. Demgegenüber wird in den folgenden Ausführungen herausgestellt, daß die Kläger inzwischen Kenntnis von der gegen ihren Betriebsratskollegen ergangenen Beschwerdeentscheidung des Landesarbeitsgerichts erlangt und den Betriebsfrieden in unerträglicher Weise gestört hätten.

Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Gunsten der Kläger sprechende Entschuldigungsgründe verneint und auch die zuvor angesprochenen weiteren Umstände berücksichtigt. Darin liegt eine Abwägung der für und gegen die Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse sprechenden wesentlichen Umstände, deren Ergebnis sich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz hält und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Das rücksichtslose Vorgehen der Kläger stand in offenkundigem Einklang mit dem in der zuvor verteilten Parteizeitung enthaltenen agitatorischen Aufruf zu offenem Rechtsbruch und zur Absage an jegliche weitere Zusammenarbeit mit der Beklagten im Rahmen der Gesetze. Das Landesarbeitsgericht durfte deshalb ein überwiegendes Interesse der Beklagten an der sofortigen Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Kläger anerkennen.



- 16 -

III. Die Kostenentscheidung war der Schlußentscheidung vorzubehalten.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst

Dr. Bächle

Die Amtszeit des
ehrenamtlichen
Richters Ihlefeld
ist beendet.

Dr. Gröninger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)